

Fotoclub Romanshorn

EFFVAS - Mitglied

(Eisenbahner Foto-, Film- und Video-Amateure der Schweiz)

Statuten



Ausgabe 2022



1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- 1.1 Unter dem Namen „Eisenbahner Foto-, Film- und Video-Amateure Romanshorn“ (Kurz: Fotoclub Romanshorn) besteht seit 1956 ein Verein aus Mitgliedern von Romanshorn und Umgebung mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 1.2 Er ist als „Sektion Romanshorn“ der schweizerischen Vereinigung EFFVAS (Eisenbahner- Foto-, Film-, und Video – Amateure der Schweiz) angeschlossen und darf zu deren Statuten nicht im Widerspruch stehen.

2 VEREINSZWECK

- 2.1 Der Verein bezweckt, die fotografisch und filmisch tätigen Mitglieder einander näher zu bringen und sie durch Zusammenkünfte, Exkursionen, Kurse, Workshops, Wettbewerbe, Ausstellungen und Vermittlung von Kontakten mit in- und ausländischen Gleichgesinnten in ihrer Tätigkeit im Bereich Foto / Film / Video zu ermuntern und zu fördern.
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

- 3.1 **Aktivmitglieder**
In erster Linie werden Eisenbahner/-innen (s. 3.2) als Mitglieder aufgenommen.
Es werden aber auch Nicht-Eisenbahner/-innen (s. 3.2.1) aufgenommen. Nach Möglichkeit sollten die Eisenbahner/-innen mindestens 50% des gesamten Mitgliederbestandes ausmachen.
- 3.2 Laut Statuten der VKES (Vereinigung Kulturpflegender Eisenbahner der Schweiz) gilt als Eisenbahner/-in, wer eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
- die Mitarbeitenden und Pensionierten der SBB, der konzessionierten Transportunternehmungen (gemäss Liste VKES) und, in Grenzgebieten, der Nachbarverwaltungen
 - der Ehepartner / die Ehepartnerin und Kinder (bis 20 Jahre)
 - die Mitarbeitenden sowie deren Ehepartner/-innen und Kinder der von den SBB anerkannten Personalverbände
 - Personen, die zum Zeitpunkt des Verlustes der vorerwähnten Voraussetzungen bereits einem Mitglied der VKES angehört haben
- 3.2.1 Als Nicht-Eisenbahner/-innen gelten Personen, die die in Art. 3.2 umschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen. Der Präsident / die Präsidentin und der Kassier / die KassiererIn sowie die Mehrheit der Mitglieder sollten nach Möglichkeit jedoch Eisenbahner/-innen sein.



- 3.3 **Passivmitglieder**
Als Passivmitglieder können Personen, Firmen oder Vereinigungen aufgenommen werden, welche den Verein durch regelmässige Beiträge unterstützen.
- 3.4 **Ehrenmitglieder**
Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.5 **Austritte**
Austritte sind nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende des Kalenderjahres möglich. Austrittserklärungen sind schriftlich bis 31. Dezember an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Nichtbezahlung der Beiträge gilt nicht als Austrittserklärung.
- 3.6 **Ausschluss**
Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Aufnahme und Ausschluss
Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

4 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind

- die Urabstimmung
- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

5 URABSTIMMUNG

- 5.1 Eine Urabstimmung kann vom Vorstand angeordnet oder von einem Fünftel der Aktiv-Mitglieder verlangt werden. Sie fasst Beschlüsse unter Beachtung von Art.3.1. mit Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder.

6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres zusammen.
Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus mit Traktandenliste einberufen.



Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzählenden
- Protokoll
- Mutationen, Wahl der Neumitglieder
- Jahresbericht
- Kassen- und Revisorenbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- Wahl der Delegierten
- Jahresprogramm
- Anträge und Verschiedenes

- 6.3 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- 6.4 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- 6.5 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.
- 6.6 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann geheime (schriftliche) Stimmabgabe verlangen.

7 VEREINSVORSTAND

Der Vorstand umfasst 3 – 5 Mitglieder und wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er ist wieder wählbar und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

- 7.1 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
- Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Aktuariat
 - Finanzen
 - Technische Leitung
 - ev. Beisitzer / Beisitzerin

Der Vorstand leitet den Verein und besorgt alle laufenden Geschäfte, u.a. die Vertretung nach aussen, das Jahres- und Detailprogramm etc. Er erlässt die nötigen Vorschriften und Reglemente.



8 GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Geschäftsprüfungskommission wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Ihre Mitglieder scheidern nach spätestens 3 Jahren aus.

- 8.1 Sie prüft die Tätigkeit des Vorstandes und die Jahresrechnung und formuliert die entsprechenden Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung.

9 DELEGIERTE

Die Delegierten werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie vertreten die Sektion an der Delegiertenversammlung der schweizerischen Vereinigung.

- 9.1 Der Beitrag / die Entschädigung des Vereins an die Delegierten (DV) wird an der Mitgliederversammlung festgelegt

10 FINANZEN

Der Verein beschafft sich seine Mittel aus

- Mitgliederbeiträgen
- allfälligen Zuwendungen
- Aktionen, Veranstaltungen, Kursen etc.

- 10.1 Der Mitgliederbeitrag ist jährlich im Voraus bis Ende März zu bezahlen.
- 10.2 Der Mitgliederbeitrag der Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder wird jährlich festgelegt.
- 10.3 Eine Beitragsreduktion kann gewährt werden bei Beginn der Mitgliedschaft während der zweiten Jahreshälfte.
- 10.4 Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 10.5 Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, haften aber andererseits für ihre noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

11 INVENTAR

Der Verein stellt seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten Geräte zur Verfügung.

- 11.1 Für Beschädigungen und Verluste haften die Schadenverursachenden.



12 WETTBEWERBE UND BESONDERE ANLÄSSE

Die Organisation von internen Wettbewerben, Bilderausstellungen, Film- und Videoanlässen etc. fällt in den Aufgabenbereich des Vorstandes. Er kann weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

Sektions-Wettbewerb

Für die Durchführung des Jahres-Wettbewerbes gilt das aktuelle Reglement der Sektion.

13 STATUTENREVISION

Anträge für eine Statutenrevision sind dem Vorstand einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

- 13.1 Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins bzw. der Sektion Romanshorn kann nur durch eine Urabstimmung beschlossen werden.

- 14.1 Im Falle einer Auflösung gehen Barschaft und Inventar zur Verwahrung an die schweizerische Vereinigung (EFFVAS).
- 14.2 Wird innerhalb von 10 Jahren keine neue Sektion gegründet (Art. ...) verfügt die schweizerische Vereinigung (EFFVAS) über Barschaft und Inventar.

15 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2022 genehmigt.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherige Ausgabe vom 09. Februar 2007.

Romanshorn, 11. Februar 2022

Der Präsident

Die Aktuarin

Laurent Kuster

Kathrin Schweizer